



CH-3003 Bern

BAFU; BUP

POST CH AG

Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
Adrian Arquint
Ringstrasse 10
7001 Chur

Aktenzeichen: BAFU-024.1-60476/3/5/1/4/4/1/9/1/2/6/1
Ittigen, 6. September 2022

Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Bestandsregulierung des Wannaspitz-Wolfsudels

Sehr geehrter Herr Arquint

Wir bestätigen den Erhalt des Gesuches des Kantons GR vom 12. August 2022, mit dem Sie das BAFU um Zustimmung zur Regulierung des Wannaspitz-Rudels nach Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) ersuchen.

Ihren Antrag begründen Sie mit dem Vorliegen eines grossen Schadens gemäss Art. 12 Abs. 4 JSG, den das Wannaspitz Wolfsrudel auf den Alpen Serenastga, Scharboda und Valleglia verursacht hat. Nach Ansicht des Kantons ist die gesetzlich vorgeschriebene Schadensschwelle (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 3 und 4 JSV) erreicht, da innerhalb von vier Monaten bei vier Angriffen mindestens zehn mittels Herdenschutzmassnahmen geschützte Nutztiere durch Wölfe dieses Rudels getötet wurden.

Nachdem die diesjährige Reproduktion dieses Rudels aus (bislang) zwei vom Kanton bestätigten Jungwölfen besteht, legt der Kanton für das vorliegende Regulationsgesuch eine Abschussquote von einem Jungwolf fest. Für diese Regulierungsmassnahme des Rudels bedarf es der vorgängigen Zustimmung durch das BAFU (Art. 12 Abs. 4 JSG und Art. 4 Abs. 1 JSV).

Nachstehend finden Sie unsere Analyse der beigelegten Dokumente und darauf aufbauend unsere Entscheidung zu Ihrem Antrag.

1. Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 7 Abs. 1 JSG i.V.m. Art. 2 und 5 JSG handelt es sich beim Wolf um eine geschützte Tierart. Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden

Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern





oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen (Art. 12 Abs. 4 JSG). Die Regulierung eines Wolfsrudels durch den Kanton bedarf der Zustimmung des BAFU (Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 JSV).

Gemäss Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV dürfen Wölfe eines Rudels nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren, die Elterntiere sind zu schonen. Dabei ist insbesondere der Abschuss derjenigen Jungtiere gemeint, die im Jahre des Regulierungsantrags zur Welt gekommen sind (Welpen) und die sich im Herbst noch relativ leicht von den älteren Wölfen unterscheiden lassen. Möglich bleibt aber auch der Abschuss von Jungwölfen, die im Jahr vor der Regulierung zur Welt gekommen sind (Subadulte). Ausnahmsweise kann der Kanton im Rahmen der Regulierung auch den Abschuss eines Elterntiers des Rudels beantragen, falls dieses besonders schadenstiftend in Erscheinung getreten ist. Dieser Abschuss darf nur in den Monaten November bis Januar ausgeführt werden (Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV). Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Art. 4^{bis} Abs. 2 verursacht hat.

Bei der Regulierung darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV).

Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere (Schafe oder Ziegen) getötet worden sind (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV). Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens zwei Nutztiere getötet wurden (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Bei der Beurteilung des Schadens bleiben Nutztiere unberücksichtigt, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz Schäden, die mehr als vier Monate zurückliegen, keine zumutbaren Schutzmassnahmen nach Art. 10^{quinquies} JSV ergriffen worden sind (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV).

Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV). Die Eidgenössischen Jagdbanngebiete ebenso wie die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sind vom Abschussperimeter ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 20. September 1991, VEJ, SR 922.31 bzw. Art. 5 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991, WZVV, SR 922.32).

Sämtliche toten Wölfe sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden (siehe auch Kapitel 4.6, Konzept Wolf Schweiz, 2020).

Sodann ist die Regulierungsverfügung den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen i.S.v. Art. 12 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sowie i.V.m. Art. 1 Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076) zur möglichen Beschwerde zu eröffnen.



2. Situation des Wolfes in der Schweiz

Seit 1995 sind Wölfe aus Italien und Frankreich in die Schweiz eingewandert. Seither hat die Wolfspopulation in der Schweiz stetig zugenommen, wobei in den letzten Jahren ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen war. Betrug die Wolfspopulation zu Beginn des Jahres noch etwa 150 Wölfe und 15 Rudel, so ist sie in der Zwischenzeit auf etwa 180 Wölfen und mind. 17 Rudel angestiegen.

Nachweislich befinden sich sieben Rudel im Kanton Graubünden (Stagias, Val Gronda, Beverin, Muchetta, Wannaspitz, Vorab, Moesola), vier im Kanton Wallis (Chablais, Val d'Hérens, Zentralwallis, Augstbord), zwei im Kanton Waadt (Marchairuz, Risoux), eines im Kanton Glarus (Kärpf), eines im Kanton St. Gallen (Calfeisental) und zwei im Kanton Tessin (Morobbia, Onsernone). Derzeit gibt es bei zwölf dieser Rudel Hinweise auf eine Fortpflanzung.

3. Situation des Wolfes in der Umgebung des Wannaspitz-Rudels

Das Wannaspitz-Rudel ist von drei benachbarten Wolfsrudeln umgeben: Im Nordosten befindet sich das Val Gronda-Rudel mit den Elterntieren M116 und F38. Im Süden befindet sich das Vorab-Rudel (ehemals Ringelspitzrudel) mit dem vermutlichen Alpharüden M133. Im Nordwesten schliesslich befindet sich das Beverin-Rudel mit den Elterntieren M92 und F37.

In der Region gibt es ausserdem zwei eidgenössische Jagdbanngebiete: das eidg. Jagdbanngebiet Nr. 22 «Pez Vial/Greina» und das eidgenössische Jagdbanngebiet Nr. 18 «Beverin».

4. Situation des Wannaspitz-Rudels

Das Wannaspitz-Rudel ist ein im Jahr 2022 erstmals bestätigtes Wolfsrudel, das von den Elterntieren M103 und F45 gegründet wurde und in diesem Jahr zum ersten Mal Nachwuchs aufzieht. Am 7. August 2022 wurden zwei Wolfswelpen beobachtet.

4.1. Streifgebiet des Rudels

Auf der Grundlage des kantonalen Wolf-Monitorings, der Schadensortung und weiteren Beobachtungen hat der Kanton ein Streifgebiet (310 km²) für das Wannaspitz-Rudels abgegrenzt. Dieses Gebiet schliesst das eidgenössische Jagdbanngebiet Pez Vial/Greina aus und ist klar abgegrenzt von den Streifgebieten der umliegenden drei Wolfsrudel.

Die Analyse des BAFU bezüglich des Streifgebietes findet sich in Kapitel 6.

5. Durch das Wannaspitz-Rudel verursachte Schäden und Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen

Das Streifgebiet des Wolfsrudels am Wannaspitz befindet sich vollständig innerhalb der Zone mit bekannter Wolfspräsenz (s. Karte Anhang 3, Konzept Wolf Schweiz 2020). Es liegt ebenfalls innerhalb des Vorranggebietes für den Herdenschutz (siehe Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU 2019, Anhang 1). Somit ist davon auszugehen, dass den Landwirten in der Region sowohl die grundsätzliche Anwesenheit von Wölfen als auch die Notwendigkeit von Herdenschutzmassnahmen und das Angebot zu deren Förderung durch den Bund bekannt sind.



Das Wannaspitz-Rudel verursachte im Alpsommer 2022 folgende Schadenereignisse:

- **Schadenereignis vom 30. Juni 2022, Alp Serenastga, Gemeinde Lumbrin**

Die Herde wurde bei Nacht und klarem Wetter angegriffen. Die Schafe wurden von zwei offiziellen Herdenschutzhunden mit bestandener Einsatzbereitschaftsprüfung geschützt, zwei weitere nicht geprüfte Herdenschutzhunden waren ebenfalls zugegen. Die Herde war zum Angriffszeitpunkt zusätzlich durch einen elektrifizierten Nachtpferch von 5 ha Fläche geschützt. Insgesamt wurden beim Angriff sieben Schafe getötet oder mussten notgetötet werden. Nur fünf Schafrisse befanden sich nach den Angaben des Kantons innerhalb des Schutzperimeters des Pferchs, zwei Schafrisse befanden sich weitab des Pferchs oder des Schutzperimeters der Hunde.

Der Kanton rechnete nur die fünf Schafe an, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs in der geschützten Situation des Nachtpferchs befanden. Das BAFU folgt der kantonalen Einschätzung. Entsprechend werden die fünf Schafe der Quote für den Regulierungsantrag angerechnet.

- **Schadenereignis vom 5. Juli 2022, Alp Serenastga, Gemeinde Lumbrin**

Dieselbe Herde wie beim Angriff am 30. Juni 2022 wurde wiederum in der Nacht angegriffen, diesmal jedoch bei Niederschlag und Nebel. Als Schutzmassnahmen kamen dieselben Massnahmen wie beim ersten Schaden zum Einsatz, d.h. neben den zwei offiziellen Herdenschutzhunden mit bestandener Einsatzbereitschaftsprüfung und den zwei weiteren Herdenschutzhunden auch ein elektrifizierter Nachtpferch. Es wurden zwei Schafe in einer Distanz von max. 100 m zum Nachtpferch gerissen.

Der Kanton rechnet die beiden Risse als geschützt an, da sie sich noch im Wirkungsbereich der Herdenschutzhunde aufhielten. Das BAFU folgt der Einschätzung des Kantons und rechnet die beiden Schafe dem Abschusskontingent ein.

- **Schadenereignis vom 25. Juli 2022, Alp Scharboda, Gemeinde Lumbrin**

Der Angriff auf die Herde mit 1'375 Schafen erfolgte in der Nacht und bei klarem Wetter. Die Schafe befanden sich zum Angriffszeitpunkt innerhalb einer hirtentechnisch geführten Nachtweide von 4 ha Fläche, und die Schafe waren durch drei offizielle Herdeschutzhunde mit EBÜ geschützt. Neun Schafe wurden beim Angriff gerissen.

Der Kanton rechnet nur eines der neun Schafe an das Abschusskontingent an, weil sich nur dieses eine Schaf im Bereich der Nachtweide und damit im Schutzperimeter der zum Einsatz kommenden drei Herdenschutzhunde befand. Das BAFU folgt der Einschätzung des Kantons und rechnet das Schaf der Quote für den Regulierungsantrag an.

- **Schadenereignis vom 25. Juli 2022, Alp Valleglia, Gemeinde Vrin**

Der Angriff auf die Herde mit 980 Schafen erfolgte bei Nacht und klarem Wetter. Die Schafe befanden sich zum Angriffszeitpunkt innerhalb eines elektrifizierten Nachtpferchs. Die Schafe wurden zusätzlich von zwei offiziellen Herdenschutzhunden mit EBÜ geschützt. Sechs Schafe wurden beim Angriff vom Wolf gerissen.



Der Kanton rechnet nur zwei der sechs gerissenen Schafe dem Abschusskontingent an, weil sich nur diese beiden Schafe innerhalb des Nachtpferchs aufgehhalten haben. Das BAFU folgt dieser Einschätzung und rechnet die zwei Schafe für den Antrag an.

Schlussfolgerung zur Beurteilung des Nutztierschadens:

Die vom Kanton beigefügten Unterlagen zur Lage der Schäden und dem Wolfsmonitoring bestätigen, dass das Wannaspitz-Rudel für die bezeichneten Nutztierschäden verantwortlich ist.

Nach Angaben des Kantons wurden mehr als 30 Schafe von Wölfen des Wannaspitz-Rudels getötet. Allerdings gelten nur 10 der Nutztierrisse zum Zeitpunkt des Angriffs als mittels zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt, und nur diese 10 Nutztierrisse werden zur Begründung des Regulationsantrags angerechnet.

Der in Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV festgelegte Schwellenwert von 10 Nutztierissen innerhalb von 4 Monaten ist somit erreicht. Folglich liegt ein grosser Schaden im Sinne von Art. 12 Abs. 4 JSG, i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV und Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV vor.

6. Abschussperimeter und Befristung

Der Abschussperimeter soll dem Streifgebiet des betroffenen Rudels entsprechen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV). Der Abschuss ist bis zum 31. März des Folgejahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV).

Aufgrund der vorhandenen Informationen hat der Kanton einen Abschussperimeter definiert, der sich am Streifgebiet des Wannaspitz-Rudels orientiert. Dieser schliesst die Streifgebiete der drei benachbarten Wolfsrudel (Val Gronda Rudel, Vorab Rudel und Beverin Rudel) sowie den Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngbietes «Pez Vial/Greina» aus.

Das BAFU ist mit diesem Abschussperimeter einverstanden.

7. Schlussfolgerung und Entscheid des BAFU

Aus Sicht des BAFU sind die Voraussetzungen für die Regulierung des Wannaspitz-Rudels nach Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4^{bis} JSV im vorliegenden Fall erfüllt: die Fortpflanzung des Rudels im Jahr 2022 ist bestätigt (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV); der Schwellenwert von mindestens 10 Nutztierissen innerhalb von 4 Monaten ist erreicht (Art. 4^{bis} Abs. 2 i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV), womit der für eine Regulierung verlangte grosse Schaden i.S.v. Art. 12 Abs. 4 JSG vorliegt.

Das BAFU **stimmt** deshalb dem Gesuch des Kantons Graubünden vom 12. August 2022 betreffend Regulierung des Wannaspitz-Rudels **unter folgenden Auflagen zu:**

- Es darf lediglich **ein Jungtier** erlegt werden.
- Sollten im Verlauf des Sommers weitere Wolfswelpen beobachtet werden, welche eine Erhöhung der Abschussquote rechtfertigen, kann der Kanton beim BAFU eine Ergänzung zum vorliegenden Gesuch einreichen. Das BAFU muss zu einer geänderten Abschussquote seine vorgängige Zustimmung erteilen.
- Der Abschuss soll möglichst in der Nähe von Nutztierherden oder Siedlungen stattfinden und soll in einem sozialen Umfeld erfolgen, welches bei den verbleibenden Wölfen einen Vergrämungseffekt erzielt und möglichst zu mehr Scheuheit vor dem Menschen und seinen Nutztieren führt.



- Die erlegten Wölfe müssen unverzüglich zur Autopsie ans FIWI eingesandt werden.
- Der Kanton wird gebeten, das BAFU zu informieren, sobald der Abschuss erfolgt ist.

Freundliche Grüsse

Katrin Schneeberger
Direktorin